

Beratungsprotokoll - Einfachagent

1. Versicherungsvermittler (Firmenwortlaut, Name, Anschrift, GISA-Zahl)

Ich bin/Wir sind **Einfachagent/en** und **vermittele/ein Produkte (ausschließlich) folgender Anstalt/en** (Produkte anderer Versicherungsanstalten werden in den Produktvergleich und die -auswahl nicht einbezogen!)

2. Kunde (Vorname, Zuname, Adresse)

3. Der Kunde gibt folgende (allgemeinen) Wünsche und Bedürfnisse an bzw. interessiert sich konkret für folgende Versicherungsprodukte:

Personen	Kraftfahrzeuge	Haus/Wohnung/Eigentum/Grundstück	Unternehmen*
Gesundheitsvorsorge	Kfz-Haftpflicht	Wohngebäude (Feuer, Sturm, Naturgewalten)	Betriebshaftpflicht*
Unfallvorsorge	Fahrzeugeilkasko	Haushalt/Inventar	Betriebsunterbrechung*
Berufsunfähigkeit	Fahrzeugvollkasko	Rechtsschutz**
Rechtsschutz	Insassen-Unfall***
Privathaftpflicht	Rechtsschutz***
.....*****

* Platz für genaue Angabe der im Vordruck nicht aufscheinenden Wünsche/Versicherungsprodukte.

4. Der Kunde wünscht eine Beratung nach folgenden Auswahlkriterien (Mehrfachnennungen möglich)

Wertung 1-5 (1=sehr wichtig, 5=unwichtig)

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
größtmöglichen Deckungsumfang					Bündelung der Verträge bei Anstalt				
<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>				
günstigster Preis					leichte örtliche Erreichbarkeit				
<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>				
Preis-/Leistungsverhältnis					bisherige Zufriedenheit mit Anstalt				
<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>				
*					*				
<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>				

* Platz für genaue Angabe der im Vordruck nicht aufscheinenden Auswahlkriterien.

5. (Genaue Angabe der) Gründe für jeden dem Kunden zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat

ACHTUNG: NACHFOLGENDE ANGABEN SIND FÜR JEDES VERSICHERUNGSPRODUKT GESONDERT ZU BERÜCKSICHTIGEN!

a. Deklaration

Der Rat stützt sich nicht auf eine ausgewogene und objektive Marktuntersuchung iSd §§ 137f Abs. 8 Z 1 iVm Abs. 9 GewO.

Der Versicherungsagent ist in Bezug auf alle unter lit b angeführten Produkte als vertraglich gebundener Einfachagent tätig: Auf Nachfrage werden dem Kunden auch die Namen sonstiger Versicherungsunternehmen mitgeteilt, an die der Versicherungsagent vertraglich gebunden ist.

b. GENAUE BEGRÜNDUNG für den vom Versicherungsagenten gegebenen RAT:

Der Rat erfolgt aufgrund der vom Kunden selbst angegebenen Wünsche und Bedürfnisse und Auswahlkriterien. Besonders ausschlaggebend für die Auswahl des getroffenen Produktes war (genaue Begründung warum genau dieses Produkt für die Abdeckung genau dieses Risikos vom Agenten angeraten wird)

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsagent

- Ich wurde belehrt, dass es sich bei meinem Ansprechpartner/Versicherungsvermittler um (einen) Einfachagenten handelt und diese(r) mich daher ausschließlich zu den Produkten der von ihm/ihnen in Punkt 1. angegebenen Anstalt beraten hat/haben. (Produkte anderer Versicherungsanstalten wurden in den Produktvergleich und die -auswahl nicht einbezogen!);
- Ich habe für diese Beratung kein eigenes Honorar geleistet und habe eine Kopie des vorliegenden Beratungsprotokolls ausgehändigt bekommen. Mir ist ferner bewusst und ich habe verstanden, dass es sich bei diesem Beratungsprotokoll nicht um einen Beratungsvertrag handelt, aus welchem Haftungsansprüche im Sinne einer Maklerhaftung abgeleitet werden könnten;
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die im Anhang befindliche Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und angenommen zu haben. Ich stimme der beigefügten Datenschutzerklärung somit ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Auskunft aus dem Vermittlerregister:
Beschwerdestelle:

<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt I/7, Stubenring 1, 1010 Wien

§ 137f Abs. 7 und 8 GewO

(7) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden bei Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden gegeben werden:

1. seinen Namen und seine Anschrift;
2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält;
4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital hält;
5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung.

(8) Bei einem Beratungsgespräch hat der Versicherungsvermittler entweder in der Form "Versicherungsagent" oder in der Form "Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten" tätig zu werden. Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden diesem mitzuteilen:

1. ob er seinen Rat gemäß Absatz 9 auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt, oder
2. ob er vertraglich gebunden ist und entweder

a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mit, an die er vertraglich gebunden ist, wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist oder

b) zwar nicht verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschliesslich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung (Z 1) stützt.

In diesem Fall teilt er dem Kunden auch die Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

§ 137g GewO

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags, entsprechend den Angaben, Wünschen und Bedürfnissen des Kunden zu beraten. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und gemäß § 137f Abs. 7 und 8 bestehen nicht bei der Vermittlung von Versicherungen für Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973 S. 3 in der Fassung der Richtlinie 02/87/EG zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 77 vom 20. März 2002 S. 17 und bei der Rückversicherungsvermittlung.

§ 137h GewO

(1) Die den Kunden nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g zustehenden Auskünfte und Dokumentationen sind wie folgt zu geben:

1. auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form;
3. in deutscher oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 reicht eine mündliche Auskunftserteilung aus, wenn der Kunde dies von sich aus nachweislich wünscht oder wenn eine Sofortdeckung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Auskünfte in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

(3) Handelt es sich um einen Telefonverkauf, so haben die vor dem Abschluss dem Kunden erteilten Auskünfte den Gemeinschaftsvorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zu entsprechen. Zusätzlich sind die in Abs. 1 genannten Auskünfte in der dort vorgeschriebenen Form unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Justiz durch Verordnung einen genauen Wortlaut für die Auskunftserteilung nach § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g festlegen und Inhalt und Art und Weise der dem Kunden zu erteilenden Auskünfte regeln.

© Dieses Beratungsprotokoll wurde vom Landesgremium OÖ der Versicherungsagenten erstellt; es dient ausschließlich zur persönlichen Verwendung der Versicherungsagentur, die nur als Mitglied des LG OÖ der Versicherungsagenten das Protokoll in unbegrenzter Anzahl verwenden darf. Es ist ausdrücklich untersagt, dieses Musterprotokoll in anderen Medien welcher Art auch immer zu veröffentlichen bzw. deren Verwendung anzubieten. Es ist insbesondere untersagt, dieses Beratungsprotokoll im Internet zu veröffentlichen.